

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft

vom 21. Juli 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. Juli 2016 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2016 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde
- § 22 Erweiterungsfach, Erweiterungsprüfung

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Masterstudienganges ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit Theorien und Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft sowie der Praxis des Übersetzens, entweder in

- a) zwei Sprachen aus dem Angebot des Instituts (B-Sprache und C-Sprache) in Beziehung zur A-Sprache Deutsch – Sprachkombination ABC,
- b) Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache in Beziehung zur A-Sprache Italienisch oder Spanisch – Sprachkombination ABC;
- c) drei Sprachen aus dem Angebot des Instituts (C1-, C2-, und C3-Sprache) in Beziehung zur A-Sprache Deutsch – Sprachkombination ACCC oder
- d) einer Sprache aus dem Angebot des Instituts, wenn diese als A-Sprache gelten soll, und Deutsch notwendigerweise als B-Sprache fungiert – Sprachkombination AB.

(2) Wählbare Sprachen sind Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch, sowie (jedoch nur als C-Sprache) Portugiesisch. Deutsch ist in jedem Fall als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen.

(3) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden einerseits ein erweitertes und vertieftes Fachwissen im Bereich der Sprach- und Übersetzungswissenschaft besitzen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken, und ob sie andererseits sowohl für die Berufspraxis als auch die für einen akademischen Werdegang notwendigen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

(4) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 34 TeilzeitstudienO zu beachten.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).

(4) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst die in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen. Die in den Modulen genannten Seminare können grundsätzlich sprachübergreifend angeboten werden.

1. Das Studium mit der Sprachkombination ABC bzw. AB besteht aus elf studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 83 LP, drei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (9 LP), zwei mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen (8 LP), sowie der Masterarbeit im Umfang von 20 LP.
2. Mit der Sprachkombination ACCC besteht das Studium aus 9 studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 82 LP, drei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (9 LP), drei mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen (9 LP) sowie der Masterarbeit im Umfang von 20 LP.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Masterarbeit und die mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen stellen jeweils eigene Module dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen,
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Veranstaltungen bzw. Projekten auswählen können und
 - Wahlmodulen, bei denen die Studierenden frei aus dem Angebot des Fachs, des Sprachlabors oder des Career Services der Universität auswählen können (siehe Modulhandbuch).
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll nach Möglichkeit ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für drei Jahre gewählt; die Amtszeit des Studierendenvertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt. Für jedes Mitglied kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter gewählt werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Er berichtet der Neuphilologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder einen am Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit, für die schriftlichen und für die mündlichen Abschlussprüfungen einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnote(n) und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit und die Abschlussprüfungen sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von

1. mündlichen Prüfungen und/oder
2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

(3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.

(5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für die B-Sprache und/oder die C-Sprache(n) gibt es jeweils eine Fachnote. Diese berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2.

(4) Die Modulendnoten, die Fachnote(n) und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 „gut“,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“.

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Fachnote(n) und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 3 berechnet.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die letzten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zu Prüfungen im gewählten Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

(3) Für die Zulassung zu den schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen sind zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten vorzulegen.

(4) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten vorzulegen.

(5) Die mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen können erst nach erfolgreichem Abschluss aller studienbegleitenden Prüfungen und nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden, sie müssen jedoch spätestens 12 Wochen danach vollständig abgelegt worden sein. Bei Versäumen der genannten Frist werden die noch nicht abgelegten Teilprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudien-gang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studien-gang bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. drei übersetzungspraktischen schriftlichen Abschlussprüfungen in der A-, B- und C-Sprache (Sprachkombination ABC) bzw. in den drei C-Sprachen (Sprachkombination ACCC) bzw. in der B- und A-Sprache (Sprachkombination AB),
 3. der Masterarbeit sowie
 4. zwei wissenschaftlichen mündlichen Abschlussprüfungen in den Bereichen Sprach- und Translationswissenschaft in der A-, B- und C-Sprache (Sprachkombination ABC) bzw. in der B- und A-Sprache (Sprachkombination AB), bzw. aus drei wissenschaftlichen mündlichen Abschlussprüfungen in den Bereichen Sprach- und Translationswissenschaft in den drei gewählten C-Sprachen (Sprachkombination ACCC).

(2) Die Prüfungen zu § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen erbracht oder als Modulprüfung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Übersetzungswissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit umfasst 20 Leistungspunkte und wird in der Regel im Bereich der A- und/oder B-Sprache angefertigt. Bei Wahl der Sprachkombination ACCC wird die Masterarbeit im Bereich der A-Sprache und/oder im Bereich einer der gewählten C-Sprachen angefertigt.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Absolvieren der letzten schriftlichen Abschlussklausur gemäß § 15 Abs. 1 Punkt 2 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt fünfzehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.

(7) Die Masterarbeit wird auf Deutsch angefertigt. Andere Sprachen sind im Benehmen mit dem Betreuer der Arbeit möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in einer Printversion sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und alle Übernahmen aus der angegebenen Literatur als solche kenntlich gemacht und mit Quellennachweisen versehen hat. Die Feststellung eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens angemeldet werden; bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein neues Thema für die Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen

(1) In den schriftlichen Abschlussprüfungen weist der Prüfung nach, dass er übersetzerische Kompetenz in den von ihm gewählten Sprachen erlangt hat.

(2) In den mündlichen Abschlussprüfungen weist der Prüfling nach, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt.

(3) Die mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen können von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 abgenommen werden. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen:

1. Die drei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen werden bei der Wahl der Sprachkombinationen ABC bzw. AB in folgenden Bereichen abgelegt:
 - Übersetzen von Fachtexten aus der A- in die B-Sprache,
 - Übersetzen gemeinsprachlicher Texte aus der B- in die A-Sprache,
 - Übersetzen von Fachtexten aus der C- in die A-Sprache (für Studierende mit der Sprachkombination ABC) bzw. Übersetzen von Fachtexten aus der B- in die A-Sprache (für Studierende mit der Sprachkombination AB).
2. Bei Wahl der Sprachkombination ACCC werden drei schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen (eine pro C-Sprache) in die A-Sprache abgelegt, wobei mindestens zwei der Abschlussprüfungen den Bereich Übersetzen von Fachtexten abdecken müssen.
3. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Prüfungsthemen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet.
4. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils 180 Minuten.
5. Die Abschlussklausuren werden von zwei Prüfern bewertet. Der erste Prüfer soll die Person sein, die die Themen für die jeweilige Abschlussprüfung gestellt hat. Der zweite Prüfer muss eine gemäß § 6 prüfungsberechtigte Person sein. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
6. Die Note jeder Abschlussprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Abschlussprüfung fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfungen:

1. Die beiden mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen bei der Wahl der Sprachkombinationen ABC bzw. AB sind von jeweils ca. 30 Minuten Dauer und werden in den folgenden Bereichen abgelegt:
 - Sprach- und Translationswissenschaft (B-Sprache) sowie
 - Sprach- und Translationswissenschaft (C-Sprache bei Wahl der Sprachkombination ABC bzw. A-Sprache bei Wahl der Sprachkombination AB).
2. Bei der Wahl der Sprachkombination ACCC werden drei mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfungen von jeweils ca. 20 Minuten Dauer in den folgenden Bereichen abgelegt:
 - Sprach- und Translationswissenschaft (C1-Sprache)
 - Sprach- und Translationswissenschaft (C2-Sprache)
 - Sprach- und Translationswissenschaft (C3-Sprache).
3. In den mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen weist der Prüfling nach, dass er neben dem erforderlichen vertieften Wissen in den Einzelgebieten auch über eine Zusammenschau der dem Masterstudiengang zugrunde liegenden Gebiete verfügt. Darüber hinaus ist für eine der mündlichen Abschlussprüfungen die Verteidigung der Masterarbeit vorgesehen.
4. Die mündlichen Abschlussprüfungen werden jeweils von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen.
5. Bei der Abnahme der Prüfungen durch zwei Prüfer, ergibt sich die Note jeder Abschlussprüfung aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend.
6. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

7. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Zur Berechnung der Fachnote(n) werden die Modulendnoten sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in der jeweiligen Sprache (B-Sprache und/oder C-Sprache(n)) gemäß Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten aller in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) aufgeführten Module (jeweils mit Ausnahme des Wahlmoduls „Berufrelevante Kompetenzen“) mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der Masterarbeit und die Noten der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen werden doppelt gewichtet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieses Termins erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit, mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die jeweiligen Fachnote(n), die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ vorgegeben Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Erweiterungsfach, Erweiterungsprüfung

(1) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (Sprachkombinationen ABC, soweit Deutsch als A-Sprache gewählt wurde, bzw. ACCC) kann eine Erweiterungsprüfung zur Aufwertung der bzw. einer der gewählten C-Sprache(n) auf B-Sprache gemäß § 1 abgelegt werden. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen den Lehrveranstaltungen und Modulen im Studium der B-Sprache gemäß Anlage 1, soweit diese noch nicht im Studium der C-Sprache belegt wurden, und sind in Anlage 4 aufgelistet, der § 18 gilt entsprechend.

1. Es ist kein gesondertes Verfahren für die Zulassung zum Erweiterungsstudium zur Aufwertung der C-Sprache notwendig.
2. Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester.

(2) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (Sprachkombinationen ABC, ACCC bzw. AB) kann eine Erweiterungsprüfung in einer (weiteren) C-Sprache gemäß § 1 abgelegt werden, soweit im Erweiterungsfachstudium Deutsch als A-Sprache gewählt wird. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen dem Studium der C-Sprache gemäß Anlage 1 und sind in Anlage 5 aufgelistet, der § 18 gilt entsprechend. Die Wahl der Sprache beschränkt sich auf das Sprachangebot, das zum Zeitpunkt der Zulassung zum Erweiterungsstudium angeboten wird.

1. Die Zulassung zum Erweiterungsstudium in der neu gewählten Sprache kann bis 15. Mai bzw. 15. November für das jeweilige Folgesemester beim Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der neu gewählten Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
2. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Erweiterungsprüfung werden die Noten aller Module gemäß Anlage 4 bzw. 5 mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die mündliche und schriftliche Abschlussprüfung wird doppelt gewichtet.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft vom 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. August 2011, S. 697) in der Fassung vom 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 449) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 18. Juli 2014 Anwendung finden. Auf Antrag können diese Studierende in die neue Prüfungsordnung wechseln.

Anlage 1: Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination ABC

Anlage 2: Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination ACCC

Anlage 3: Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination AB

Anlage 4: Modularisierung des Erweiterungsfachs im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde, bzw. ACCC): Aufwertung C-Sprache auf B-Sprache

Anlage 5: Modularisierung des Erweiterungsfachs im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, ACCC bzw. AB): Ergänzung einer C-Sprache

Anlage 1 Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination ABC

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft I	1 HS, 1 V	1+2	4	60h	60h	120h	8
Translations- und Kulturwissenschaft I (B-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	2	2	30h	0h	30h	2
Modul 2 (Pflichtmodul) Fachsprache und Übersetzung	1 Ü, 1 HS	1+2	4	60h	90h	120h	9
Fachliche Kompetenz	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Fachübersetzen und Terminologielehre	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6

Modul 3 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft II	1 HS, 1 FK	3	4	60h	90h	120h	9
Translations- und Kulturwissenschaft II (C-Sprache)	1 HS	3	2	30h	60h	90h	6
Forschungskolloquium	1 FK	3	2	30h	30h	30h	3
B-SPRACHE							
Modul 4 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kommunikation / Übersetzungsrelevante Sprach- kompetenz	2 Ü	1+2	4	60h	60h	60h	6
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Interkulturelle Kommunikation	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Modul 5 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz I (B-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen gemeinspr. Texte A>B	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte B>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 6 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz II (B-Sprache)	2 Ü	3	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen gemeinspr. Texte B>A	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte A>B	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
C-SPRACHE							
Modul 7 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz: ge- meinsprachliche Texte (C-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz (C-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinspr. Texte C>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3

Modul 8 (Pflichtmodul) Translato- rische Kompetenz: Sach- und Fachtexte (C-Sprache)	2 Ü	2+3	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen fachspr. Texte I C>A	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Übersetzen fachspr. Texte II C>A	1 Ü	3	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1
FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN							
Modul 9 (Wahlmodul) Vertiefung der translatorischen Kompetenz (siehe Modulhandbuch)	2 Ü	2	4	60h	60h	60h	6
Modul 10 (Wahlmodul) Berufsrelevante Kompetenzen (siehe Modulhandbuch)	versch.	1-3	Details siehe Modulhand- buch				8
Modul 11 (Wahlpflichtmodul) Vertiefungsbereich	2 HS oder 2 Ü oder 1 Ü + 1 HS	2	4-8	60- 120h	120- 180h	60- 180h	12
Projektarbeit: Übersetzung (B-Sprache)	1 Ü	2	4	60h	90h	30h	6
Projektarbeit: Übersetzung (C-Sprache)	1 Ü	2	4	60h	90h	30h	6
Projektarbeit: Forschung	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Interkulturelle Kommunikation	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
PRÜFUNGSMODULE							
Modul 12 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungsprakti- sche Abschlussprüfungen	3 Prüfungen	3				270h	9
Übersetzen von Fachtexten aus der A- in die B-Sprache	Selbststudium	3				90h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte aus der B- in die A-Sprache	Selbststudium	3				90h	3
Übersetzen von Fachtexten aus der C- in die A-Sprache	Selbststudium	3				90h	3
Modul 13 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4				600h	20

Modul 14 (Pflichtmodul)							
Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	4				240h	8
Sprach- und Translationswissenschaft (B-Sprache)	Selbststudium	4				120h	4
Sprach- und Translationswissenschaft (C-Sprache)	Selbststudium	4				120h	4
Summe							120

Anlage 2

Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination ACCC

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft I	1 HS, 1 V	1+2	4	60h	60h	120h	8
Translations- und Kulturwissenschaft I (C1-, C2- oder C3-Sprache) (Details siehe Modulhandbuch)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	2	2	30h	0h	30h	2
Modul 2 (Pflichtmodul) Fachsprache und Übersetzung	1 Ü, 1 HS	1+2	4	60h	90h	120h	9
Fachliche Kompetenz	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Fachübersetzen und Terminologielehre	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Modul 3 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft II	1 HS, 1 FK	3	4	60h	90h	120h	9
Translations- und Kulturwissenschaft II (C1-, C2- oder C3-Sprache) (Details siehe Modulhandbuch)	1 HS	3	2	30h	60h	90h	6
Forschungskolloquium	1 FK	3	2	30h	30h	30h	3
TRANSLATION							
Modul 4 (Pflichtmodul) Übersetzungsrelevante Sprachkompetenz	3 Ü	1	6	90h	90h	90h	9
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz C1	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz C2	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz C3	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 5 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz I	3 Ü	1	6	60h	60h	60h	9
Übersetzen gemeinspr. Texte C1>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinspr. Texte C2>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinspr. Texte C3>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3

Modul 6 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz II (C1-Sprache) (siehe Modulhandbuch)	2 Ü	2+3	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen fachspr. Texte I C1>A	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Übersetzen II C1>A	1 Ü	3	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung bzw. 2 Modulteilprüfungen	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1
Modul 7 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz III (C2-Sprache) (siehe Modulhandbuch)	2 Ü	2+3	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen fachspr. Texte I C2>A	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Übersetzen II C2>A	1 Ü	3	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung bzw. 2 Modulteilprüfungen	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1
Modul 8 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz IV (C3-Sprache) (siehe Modulhandbuch)	2 Ü	2+3	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen fachspr. Texte I C3>A	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Übersetzen II C3>A	1 Ü	3	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung bzw. 2 Modulteilprüfungen	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1
FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN							
Modul 9 (Wahlmodul) Berufsrelevante Kompetenzen (siehe Modulhandbuch)	versch.	1-3	Details siehe Modulhandbuch				5
Modul 10 (Wahlpflichtmodul) Vertiefungsbereich	2 HS oder 2 Ü oder 1 Ü + 1 HS	2	4-6	60-90h	120-150h	120-180h	12
Projektarbeit: Übersetzung (C1-, C2-, oder C3-Sprache)	1 Ü	2	4	60h	90h	30h	6
Projektarbeit: Forschung (C1-, C2- oder C3-Sprache) (siehe Modulhandbuch)	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Interkulturelle Kommunikation (C1-, C2- oder C3-Sprache) (siehe Modulhandbuch)	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6

Anlage 3 Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination AB

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft I	1 HS, 1 V	1+2	4	60h	60h	120h	8
Translations- und Kulturwissenschaft I (A-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	2	2	30h	0h	30h	2
Modul 2 (Pflichtmodul) Fachsprache und Übersetzung	1 Ü, 1 HS	1+2	4	60h	90h	120h	9
Fachliche Kompetenz	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Fachübersetzen und Terminologielehre	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6

Modul 3 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft II	1 HS, 1 FK	3	4	60h	90h	120h	9
Translations- und Kulturwissenschaft II (B-Sprache)	1 HS	3	2	30h	60h	90h	6
Forschungskolloquium	1 FK	3	2	30h	30h	30h	3
A-SPRACHE							
Modul 4 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kommunikation	2 Ü	1+2	4	60h	60h	60h	6
Interkulturelle Kommunikation I	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Interkulturelle Kommunikation II	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Modul 5 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz I	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen gemeinspr. Texte A>B	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte I B>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 6 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz II	2 Ü	3	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen fachspr. Texte A>B	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte II B>A	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
B-SPRACHE (DEUTSCH)							
Modul 7 (Pflichtmodul) Übersetzungsrel. Sprachkompetenz B-Sprache	2 Ü	1	4	60h	120h	30h	7
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz I (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz II (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung	Selbststudium	1	---	---	---	30h	1
Modul 8 (Pflichtmodul) Vertiefung der Übersetzungsrelevanten Sprachkompetenz (B-Sprache)	2 Ü	2+3	4	60h	120h	30h	7
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz III (B-Sprache)	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Übersetzen gemeinspr. Texte B>A	1 Ü	3	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1

FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN							
Modul 9 (Wahlmodul) Vertiefung der translatorischen Kompetenz (siehe Modulhandbuch)	2 Ü	2	4	60h	60h	60h	6
Modul 10 (Wahlmodul) Berufsrelevante Kompetenzen (siehe Modulhandbuch)	versch.	1-3	Details siehe Modulhandbuch				7
Modul 11 (Wahlpflichtmodul) Vertiefungsbereich	2 HS oder 2 Ü oder 1 Ü + 1 HS	2	4-8	60- 120h	120- 180h	60- 180h	12
Projektarbeit: Übersetzung (A-Sprache)	1 Ü	2	4	60h	90h	30h	6
Projektarbeit: Übersetzung (B-Sprache)	1 Ü	2	4	60h	90h	30h	6
Projektarbeit: Forschung	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Interkulturelle Kommunikation	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
PRÜFUNGSMODULE							
Modul 12 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	3 Prüfungen	3				270h	9
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte aus der B- in die A-Sprache	Selbststudium	3				90h	3
Übersetzen von Fachtexten aus der A- in die B-Sprache	Selbststudium	3				90h	3
Übersetzen von Fachtexten aus der B- in die A-Sprache	Selbststudium	3				90h	3
Modul 13 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4				600h	20
Modul 14 (Pflichtmodul) Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	4				240h	8
Sprach- und Translationswissenschaft (B-Sprache)	Selbststudium	4				120h	4
Sprach- und Translationswissen- schaft (A-Sprache)	Selbststudium	4				120h	4
Summe							120

Anlage 4

Modularisierung des Erweiterungsfachs im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde, bzw. ACCC): Aufwertung C-Sprache auf B-Sprache

Für den Abschluss der Erweiterungsprüfung zur Aufwertung der C-Sprache bzw. einer der C-Sprachen auf eine B-Sprache sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 18 LP zu erbringen, die im Rahmen des Masterstudiengangs Übersetzungswissenschaft angeboten werden. Sie erstrecken sich auf zwei Module und zwei schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen.

Im unten aufgeführten Modellstundenplan sind alle zu besuchenden Veranstaltungen und Module aufgeführt. „B-Sprache“ bezeichnet hier die aufgewertete C-Sprache.

Legende:

HS = Hauptseminar

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
Modul 1 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kommunikation	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 2 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz	3 Ü	1	6	90h	90h	90h	9
Übersetzen gemeinspr. Texte A>B	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinspr. Texte B>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte A>B	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
PRÜFUNGSMODUL*							
Modul 3 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	1				180h	6
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte aus der B- in die A-Sprache	Selbststudium	1				90h	3
Übersetzen von Fachtexten aus der A- in die B-Sprache	Selbststudium	1				90h	3
Summe							18

* Für die Zulassung zu den schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Zulassung gemäß § 14.

Anlage 5

Modularisierung des Erweiterungsfachs im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, ACCC bzw. AB): Ergänzung einer C-Sprache

Für den Abschluss der Erweiterungsprüfung in einer (weiteren) C-Sprache sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 36 LP zu erbringen, die im Rahmen des Masterstudiengangs Übersetzungswissenschaft angeboten werden. Sie erstrecken sich auf vier Module, eine schriftliche Übersetzungspraktische und eine mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung.

Im unten aufgeführten Modellstundenplan sind alle zu besuchenden Veranstaltungen und Module aufgeführt. Die A-Sprache ist in jedem Fall Deutsch.

Legende:

HS = Hauptseminar

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Verantst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Translations- und Kulturwissenschaft (C-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
ERWEITERUNGSSPRACHE (C-SPRACHE)							
Modul 2 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz: gemeinsprachliche Texte (C-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen gemeinspr. Texte C>A	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz (C-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung	Selbststudium	1	---	---	---	30h	1
Modul 3 (Pflichtmodul) Translato- rische Kompetenz: Sach- und Fachtexte (C-Sprache)	2 Ü	1+2	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen fachspr. Texte I C>A	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Übersetzen fachspr. Texte II C>A	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung	Selbststudium	2	---	---	---	30h	1
FACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN							
Modul 4 (Wahlmodul) Vertiefung der translatorischen Kompetenz	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 5 (Wahlpflichtmodul) Vertiefungsbereich	1 Ü oder 1 HS	2	2-4	30- 60h	60h- 90h	30h- 90h	6
Projektarbeit: Übersetzung (C-Sprache)	1 Ü	2	4	60h	90h	30h	6
Projektarbeit: Forschung	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Interkulturelle Kommunikation (falls vorher noch nicht belegt)	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6

1075

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

PRÜFUNGSMODULE*							
Modul 6 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfung	1 Prüfung	2				90h	3
Übersetzen von Fachtexten aus der C- in die A-Sprache	Selbststudium	2				90h	3
Modul 7 (Pflichtmodul) Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung	1 Prüfung	2				120h	4
Sprach- und Translationswissenschaft (C-Sprache)	Selbststudium	2				120h	4
Summe							36

* Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Zulassung gemäß § 14.

Heidelberg, den 21. Juli 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor